

# RS UVS Vorarlberg 1991/10/18 1-057/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1991

## Rechtssatz

Die genehmigungslose Änderung einer Betriebsanlage, bei der als verletzte Verwaltungsvorschrift der § 366 Abs 1 Z 4 GewO anzusehen ist, stellt ein Zustandsdelikt dar. Das über ein solches Delikt absprechende Straferkenntnis hat die Tatzeit festzustellen. Der Tatvorwurf muß den Zeitraum der Übertretung in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art erfassen. Eine Formulierung, es sei anlässlich einer Überprüfung an einem bestimmten Tag festgestellt worden, daß an einem bestimmten Standort mit der Errichtung einer Betriebsanlage begonnen worden sei, wird der Anforderung des § 44a Z 1 VStG nach einer zeitlich eindeutigen Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat nicht gerecht.

## Schlagworte

Genehmigungslose Änderung einer Betriebsanlage, Tatumschreibung, Tatzeit

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)